AUFBAU DER STAATSGEWALT

I. Volksvertretung der Republik

Artikel

Höchstes Organ der Republik ist die Volkskammer.

50

Artikel

Die Volkskammer besteht aus den Abgeordneten des deut-51 Volkes. Die Abgeordneten werden in allgemeiner, geheimer gleicher. unmittelbarer und Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

> Die Abgeordneten sind Vertreter des ganzen Volkes. Sie Gewissen sind ihrem unterworfen Aufträge und an nicht gebunden.

Artikel 52 Wahlberechtigt sind alle Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar ist jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hat

Die Volkskammer besteht aus 400 Abgeordneten.

Das Nähere bestimmt ein Wahlgesetz.

Artikel 53 Wahlvorschläge zur Volkskammer können nur von Vereinigungen eingereicht werden, die den Voraussetzungen des Artikels 13 Abs. 2 entsprechen.

Näheres wird durch ein Gesetz der Republik bestimmt.

Artikel 54 Die Wahl findet an einem Sonntag oder gesetzlichen Feier-Wahlfreiheit Wahlgeheimnis werden tag statt. und leistet.